

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 52.

Marienwerder, den 29. Dezember

1886.

Die Nummer 38 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9170 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Alfeld und Osten. Vom 17. Dezember 1886.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nichtperiodische Druckschrift: „Sozialdemokratisches Liederbuch. Neunte Auflage. Göttingen-Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung 1886. Schweizerische Genossenschaftsdruckerei Göttingen-Zürich“, sammt dem Anhang „Deklamationen“ gemäß § 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

München, den 17. Dezember 1886.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
Freiherr von Pfeufer, Präsident.

2) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Arbeiter Berlins!“ und dem Schluß: „Vorwärts zu rastloser Thätigkeit und zum endlichen befreienden Siege! Hoch lebe die Sozialdemokratie!“ Druck und Verlag der Schweizerischen Genossenschaftsdruckerei in Göttingen-Zürich, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 20. Dezember 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident.

Freiherr von Richthofen.

3) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichsgesetzblatt Seite 351) wird mit Zustimmung des Bundesraths für die Dauer eines Jahres angeordnet, was folgt:

§ 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem Stadt- und Landkreise

Ausgegeben in Marienwerder am 30. Dezember 1886.

Frankfurt a. M., dem Stadt- und Landkreise Hanau, dem Kreise Höchst und dem Obertaunuskreise von der Landespolizeibehörde versagt werden.

§ 2. In dem Stadt- und Landkreise Frankfurt a. M., dem Stadt- und Landkreise Hanau, dem Kreise Höchst und dem Obertaunuskreise sind das Tragen von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, verboten.

Von letzterem Verbote werden Gewehrpatronen nicht betroffen.

Ausnahmen von dem Verbote des Waffentragens finden statt:

- 1) für Personen, welche kraft ihres Amtes oder Berufes zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren;
- 2) für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, bewohnt, in dem Umfange dieser Befugniß;
- 3) für Personen, welche sich im Besitze eines Jagdscheines befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen;
- 4) für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheines befindet die Landes-Polizeibehörde. Er wird von derselben kosten- und stempelfrei ausgestellt und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

§ 3. Vorstehende Anordnungen treten mit dem 18. Dezember d. J. in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1886.

Das Staatsministerium.

von Puttkamer. Maybach. Lucius.
Friedberg. von Boetticher. von Gokler.
von Scholz. Bronsart von Schellendorff.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

4) Bekanntmachung.

Post-Dampfschiffverbindung zwischen Dänemark, den Faröer und Island.

Nach einer Mittheilung der Königlich Dänischen Postverwaltung wird die Post-Dampfschiffverbindung zwischen Kopenhagen und Reykjavik auf Island über

Granton (Schottland) und Thorshavn (Färder) während des Jahres 1887 sich, wie folgt, gestalten:

aus Kopenhagen 15. Januar, 1. März, 19. April, 6. Mai, 28. Mai, 14. Juni, 1. Juli, 17. Juli, 2. August, 28. August, 27. September, 6. November;

in Reykjavik 26. Januar, 14. März, 30. April, 27. Mai, 7. Juni, 25. Juni, 25. Juli, 28. Juli, 21. August, 16. September, 10. Oktober, 20. November;

aus Reykjavik 3. Februar, 22. März, 7. Mai, 3. Juni, 29. Juni, 1. Juli, 31. Juli, 5. August, 28. August, 24. September, 16. Oktober, 29. November;

in Kopenhagen 15. Februar, 6. April, 19. Mai, 24. Juni, 11. Juli, 24. Juli, 21. August, 17. August, 19. September, 14. Oktober, 28. Oktober, 12. Dezember.

Berlin W., den 21. Dezember 1886.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

In Vertretung:

Sachse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

5) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 27. Januar 1881 bringe ich die erfolgte Ernennung des Hofbesizers August Tollack in Johannisdorf zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Schabewinkel im Kreise Marienwerder, an Stelle des aus diesem Bezirk verzogenen Rentiers Unrau, hierdurch zu: öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 9. Dezember 1886.

Der Oberpräsident.

6) Seine Majestät der Kaiser und König haben auf Anlaß eines Spezialfalles unter Hinweisung auf die Vorschriften der Allerhöchsten Ordre vom 31. Juli 1874 zu bestimmen geruht, daß Krieger- und ähnliche Vereine in ihren Fahnen lediglich den Preussischen Adler und daneben Embleme und Inschriften, welche auf andere Reiche als Preußen Bezug nehmen, nur insoweit führen, als Allerhöchsten Orts vorgelegte Zeichnungen genehmigt sind.

Indem wir Euer Hochwohlgeboren hiervon Kenntniß geben, machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß, wenn in den für Kriegervereine bestimmten Fahnen neben dem Preussischen Adler auch Embleme, Farben oder Inschriften angebracht werden, welche auf das Deutsche Reich oder auf eine Provinz der Monarchie Bezug haben, dergleichen weitere Verzierungen nicht zu beanstanden sind, daß aber Fahnen der Kriegervereine nicht mit Emblemen versehen werden dürfen, welche auf militärische Einrichtungen hinweisen, insbesondere nicht mit dem Allerhöchsten Namenszuge Seiner Majestät oder mit Abbildungen von Ordensdekorationen und militärischen Ehrenzeichen.

Wir beauftragen Ew. Hochwohlgeboren ergebenst,

die vorstehenden Bestimmungen in geeigneter Weise bekannt zu machen und auf ihre genaue Beachtung zu halten.

Berlin, den 2. Dezember 1886.

Der Minister des Innern.

gez. von Puttkamer.

Der Kriegs-Minister.

gez. Bronsart von Schellendorf.

An den königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn Freiherrn von Massenbach Hochwohlgeboren zu Marienwerder.

M. d. S. I. M. S. 3392.

Kr. M. 359/11. C. 3.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 16. Dezember 1886.

Der Regierungs-Präsident.

7) Der Herr Obergerichts-Präsident der Provinz Westpreußen hat durch Erlaß vom 8. d. Mts. auch für das Jahr 1887 die Abhaltung einer Hauskollekte in den Kreisen Culm, Thorn, Stuhm, Löbau, Strassburg, Graudenz, Rosenberg und in dem Kreisheile Marienwerder rechts der Weichsel zum Besten des Krankenhauses der Barmherzigkeit zu Königsberg genehmigt.

Die Einammlung derselben wird stattfinden:

im I. Quartale 1887 in den Kreisen Strassburg, Löbau und Graudenz,

im II. Quartale 1887 in den Kreisen Rosenberg, Culm und Thorn

und im III. Quartale 1887 in den Kreisen Stuhm und Marienwerder rechts der Weichsel.

Indem ich dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich darauf aufmerksam, daß nach der Polizei-Verordnung vom 24. April 1877, betreffend das Kollektenwesen — Amtsblatt S. 107 — die Kollektanten mit einer polizeilich beglaubigten Legitimation versehen sein müssen, welche auf Erfordern vorzuzeigen ist.

Marienwerder, den 15. Dezember 1886.

Der Regierungs-Präsident.

8) Unter Hinweis auf die in Nr. 51 Inserat 5 des Amtsblatts pro 1867 und in Nr. 48 Inserat 15 des Amtsblatts pro 1879 abgedruckten Bekanntmachungen der vormaligen Regierungs-Abtheilung des Innern vom 7. Dezember 1867 bezw. vom 14. November 1879 bringe ich in der diesem Amtsblatt beigefügten Extrabeilage die vom Herrn Minister des Innern genehmigten, abgeänderten Statuten der Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 18. Dezember 1886.

Der Regierungs-Präsident.

9) Dem Fräulein Seraphine Bulwien in Al. Zirkwitz, Kreises Flatow, ist die Erlaubniß erteilt, in diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 10. Dezember 1886.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

10) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21. Oktober cr. (Amtsblatt Nr. 43) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir die Schule in Thorn. Papau von dem Kreisschulinspektionsbezirke Thorn abgezweigt und dem Bezirke Culmsee zugewiesen haben.

Marienwerder, den 15. Dezember 1886.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

11) Bekanntmachung.

Am 20. Dezember d. J. ist zu dem vom 1. September 1885 gültigen Ausnahmetarife für ober-schlesische Steinkohlen- u. Sendungen nach Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg, Ostpr. Südbahn und Mar.-MwK. Eisenbahn der Nachtrag VI. in Kraft getreten, welcher Ausnahmetariffätze nach den Stationen der neu eröffneten Strecke Garnsee-Lessen, ferner die am 25. Oktober d. J. eingeführten Frachtsätze für Roggenhausen, sowie Tarifberichtigungen und Ergänzungen enthält. Druckexemplare des Nachtrags sind bei den Dienststellen unentgeltlich zu haben.

Bromberg, den 23. Dezember 1886.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

12) Unterrichtskurse

für praktische Landwirthe.

An der Königlichen landwirthschaftlichen Hochschule werden, wie in den Winterhalbjahren 1884/85 und 1885/86, so auch im gegenwärtigen Semester Unterrichtskurse für praktische Landwirthe stattfinden.

In der gegenwärtig für die Landwirthschaft schwierigen Zeit erscheint es ganz besonders erforderlich, alle Hülfsmittel zusammenzufassen, welche wirthschaftlich mit Aussicht auf praktischen Erfolg in Betracht kommen können. Mehr als bisher ist es in Folge der drückenden Konkurrenzverhältnisse geboten, Nichts unversucht zu lassen, wodurch die zur Verfügung stehenden Mittel in ihrer ökonomischen Wirkung gesteigert und wirthschaftlich zweckmäßiger verwerthet werden können.

Die von der landwirthschaftlichen Hochschule ins Leben gerufenen Unterrichtskurse sind dazu bestimmt, dem in der Praxis seiner Berufsthätigkeit stehenden Landwirth die Möglichkeit zu gewähren, sich auf dem Gebiete der neueren wissenschaftlichen Forschungsergebnisse und der bezüglichen praktischen Erfahrungen auf dem Laufenden zu erhalten und die für die Initiative auf praktischem Gebiete nothwendigen Anregungen zu empfangen, welche unter dem Druck des Lebens und der Betriebsverhältnisse nicht selten verloren gehen und fehlen.

Eine gewisse Bekanntschaft mit den Hauptergebnissen der Landwirthschafts- u. Wissenschaft ist für die fruchtbringende Theilnahme an diesen Kursen vorauszusetzen, da dieselben in kurzer Zeit ein volles Bild über den gesammten Umfang der bezüglichen Wissenszweige nicht zu geben vermögen, sondern an die allgemeinen Grundlagen derselben anknüpfend sich über die neueren Ergebnisse und Fortschritte sowie besonders wichtige Fragen und Aufgaben der Gegenwart verbreiten.

Der bisherige Besuch der Kurse ist ein befriedigender gewesen und derselbe läßt darauf schließen, daß das Bedürfniß, mit der Wissenschaft in Verbindung zu bleiben, in weiteren Kreisen mehr und mehr zur Anerkennung gelangt. Die Theilnahme bezog sich nicht nur auf die benachbarten norddeutschen Gegenden, sondern auch auf zum Theil entfernte Distrikte unseres Vaterlandes und über die Grenzen desselben hinaus. Die Regierung eines auswärtigen Staates hatte im vergangenen Wintersemester sogar zwei besondere Deputirte entsendet, um von der bezüglichen Einrichtung eingehend Kenntniß zu erhalten.

Wie im vergangenen Jahre sind die Kurse wiederum auf den Monat März, jedoch einige Tage früher, verlegt worden, um jede Kollision mit den Semester-vorträgen für die Studirenden zu vermeiden und den kundgegebenen Wünschen entsprechend möglichst die Vormittags- und Mittagsstunden zu den Vorträgen und Uebungen verwenden zu können.

Die Unterrichtskurse für praktische Landwirthe werden am Dienstag, den 1. März 1887 beginnen und am Donnerstag, den 10. März geschlossen werden. Zur Theilnahme an denselben ist Jeder berechtigt, der sich bei dem Rechnungsrath Müller im Sekretariat der landwirthschaftlichen Hochschule meldet und unter Nennung seines Namens und seiner persönlichen Verhältnisse das Unterrichts-Honorar für die von ihm gewählten Vorträge entrichtet.

Wünschenswerth — wenn auch nicht Bedingung für die Theilnahme an den Kursen oder zu derselben definitiv verpflichtend — ist eine vorgängige schriftliche oder mündliche Meldung mit Bezeichnung der Vorträge, welche der Betreffende anzunehmen wünscht. Die Meldungen werden im Sekretariat, Invalidenstr. Nr. 42, entgegengenommen. An dasselbe sind auch alle etwaigen Anfragen in Betreff der Unterrichtskurse zu richten.

Folgende Vorträge werden angemeldet:

1. Geheimer Regierungsrath Prof. Dr. Settegast: a) Standpunkt, Aufgaben und Ziele der deutschen Viehzucht überhaupt und ihrer einzelnen Zweige insbesondere. (8 Stunden.) b) Die Beurtheilung der Thiere und die Methoden des Preisrichtens auf landwirthschaftlichen Thier- u. Ausstellungen. (3 Stunden.)
2. Professor Dr. Orth: Ueber die neuesten Fortschritte in der Verwendung des Stalldüngers und der künstlichen Düngstoffe. (8 Stunden.)
3. Oekonomierath Dr. Freiherr von Canstein: a) Ausnutzung der Gewässer durch Fischzucht. (4 Stunden.) b) Anbau und Pflege des Getreides. (4 Stunden.)
4. Dr. Grahl: a) Kartoffelkultur. (6 Stunden.) b) Moorkultur. (12 Stunden.)
5. Dr. Lehmann: a) Bedeutung, Entwicklung und Anwendung landwirthschaftlicher Fütterungsnormen. (8 Stunden.) b) Ausgewählte Kapitel über Molkereiwesen (Kritik der besten Centrifugensysteme. Die Verwerthung der Magermilch. Be-

reitung von Magerkäse ohne und mit Zusatz von Fett. Die Untersuchungsmethoden der Milch. (6 Stunden.)

- 6) Ingenieur Schotte: a) Feldbahnen. (3 Stunden.)
b) Kartoffelernte-Maschinen. (3 Stunden.)
- 7) Garteninspektor Lindemuth: Obstbau. (10 Stund.)
- 8) Professor Dr. Kny: Einführung in den Gebrauch des Mikroskops. (12 Stunden.)
- 9) Professor Dr. Frank: Wichtige und neue Pflanzenkrankheiten. (6 Stunden.)
- 10) Professor Dr. Wittmack: Die neuesten Fortschritte in der Botanik und ihre Anwendung auf die Praxis. (6 Stunden.)
- 11) Geheimer Regierungs-Rath Prof. Dr. Landolt: Spektral-Analyse (mit Experimenten). (2 Stunden.)
- 12) Professor Dr. Gruner: a) Die Bonitirung des Bodens. (3 Stunden.) b) Die mineralischen Düngemittel und ihre landwirthschaftliche Verwerthung. (3 Stunden.) c) Die geologischen Verhältnisse des norddeutschen Flachlandes und die geologisch-agronomische Kartirung. (2 Stunden.)
13. Professor Dr. Bornstein: a) Das Wetter und seine Vorausfagung. (8 Stunden.) b) Die elektrische Uebertragung von Arbeitskraft. (Experimental-Vortrag.) (1 Stunde.)
14. Professor Dr. Jung: Ueber neuere thierphysiologische Forschungen und ihre Bedeutung für die Praxis. (6 Stunden.)
15. Professor Dr. Schmoller: Ueber die landwirthschaftliche Krisis. (4 Stunden.)
16. Professor Dr. Alex. Müller: Die Behandlung der hauswirthschaftlichen Abfälle in Rücksicht auf Gesundheitspflege, Landwirtschaft und Industrie. (Private und öffentliche Reinhaltung.) (6 Stund.)
17. Dr. C. Weigelt: Ueber Mostbehandlung, Weinbereitung und Weinfälschung. (6 Stunden.)
Berlin, den 13. Dezember 1886.

Der Rektor

der königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule.
Orth.

13) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Josef Wenzszus, Arbeiter, geb. am 25. April 1854 zu Neustadt, Bezirk Komono, Rußland, ortsangehörig zu Gardom bei Neustadt, wegen 1 schweren und 3 einfacher Diebstähle (1 1/4 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 11. Juli 1885), von dem königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Königsberg, vom 9. September d. J.
2. Jonas Morgenländer, Handelsmann, geboren am 18. September 1854 zu Larnobrzeg, Kreis Njeszow, Galizien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle (3 1/2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 26. Mai 1883), von der königlich preußischen Regierung zu Posen, vom 11. November d. J.

3. Nikolaus Host, Bierbrauer, geb. am 24. Dezember 1849 zu Dürningen, Bezirk Straßburg, Elsaß-Lothringen, wohnhaft zuletzt in Zabern, ebendaf., durch Option Franzose, wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt (1 Jahr Gefängniß laut Erkenntniß vom 30. März 1886), vom kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 15. November d. J.

4. Sigmund Mair, Bäcker, geb. am 25. Juli 1861 zu Jenbach Zillerthal, Tirol, ortsangehörig zu Ubersn, Bezirk Fügen, ebendasselbst, wegen versuchten schweren Diebstahls (1 1/2 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 19. August 1885), von der königlich württembergischen Kreisregierung zu Ulm, vom 16. November d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

5. Josef Kurniava, Arbeiter, geboren im Januar 1852 zu Charnydnunajec, Galizien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz, vom 19. November d. J.
6. Marie Krause, gen. Trappe, ledige Dienstmagd, geb. im Oktober 1831 zu Johannesberg, Bezirk Gablonz, Böhmen, ortsangehörig ebendaf., wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz, vom 20. November d. J.
7. Georg Müller, Tagelöhner, geboren im Juni 1844 zu Lubant, Bezirk Tachau, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, Berufs-Beleidigung, Landstreichens, Bettelns und Erregung ruhestörenden Lärms, von dem Stadtmagistrat Straubing, Bayern, vom 8. Oktober d. J.
8. Ferdinand Wilt, Tuchmacher, geb. am 30. Mai 1865 zu Prichovic, Bezirk Prestitz, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen intellektueller Urkundenfälschung, Brandbruchs und Landstreichens, vom königl. bayerischen Bezirksamt Laufen, vom 21. Oktober d. J.
9. Franz Stengl, Bäckergeselle, 26 Jahre alt, geb. zu Hirschbach, Oberösterreich, ortsangehörig zu Privosten, Bezirk Bishofsteinitz, Böhmen, wegen Landstreichens, verbotenen Waffentragens und Führung falscher Zeugnisse, vom königlich bayerischen Bezirksamt Eggenfelden, vom 29. Oktober d. J.
10. Theresia Franziska Böhm, Dienstmädchen, geb. am 9. März 1858 zu Wiedenau, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ort angehörig ebendasselbst, wegen Hausfriedensbruchs- und Landstreichens, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Dautzen, vom 4. November d. J.
11. Rudolf Baumann, Spengler, 32 Jahre alt, geb. und ortsangehörig zu Schafisheim, Kanton Aargau, Schweiz, wegen Landstreichens, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Mannheim, vom 17. November d. J.

12. Numa Zerour, Arbeiter, geboren am 19. Juli 1864 zu Cheffonds, Departement Haute-Marne, Frankreich, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Meß, vom 10. November d. J.
13. Emil Johann Foncier, Tagner, geboren am 22. August 1840 zu Paris, Frankreich, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Meß, vom 24. November d. J.
14. Barbara Züchner, geb. Ludwig, verm. Arbeiterfrau, geb. 1823 zu Ullersdorf, Bezirk Senftenberg, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 23. November d. J.
15. Zigeuner Anton Buriansky, Schmied, 21 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Kocobendza, Oesterreich, wegen Landstreichens, vom königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 6. November d. J.
16. Anton Heinzl, Weber und Fabrikarbeiter, geb. am 16. Oktober 1852 zu Neuhöfel, Böhmen, ortsangehörig zu Weckelsdorf, ebendasselbst, wegen Landstreichens, Bettelns und Bannbruchs, vom königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz, vom 24. November d. J.
17. Josef Waz, Arbeiter, geboren 1861 zu Nieczajno bei Tarnomo, Galizien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich preuß. Regierung zu Posen, vom 27. November d. J.
18. Karl Seligmann, Hausknecht, geb. am 15. Mai 1867 zu Budapest, Ungarn, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der königlich preuß. Regierung zu Schleswig, vom 26. November d. J.
19. Franz Eisler, Glasarbeiter, geb. am 3. August 1823 zu Hochofen, Gemeinde Meigelsdorf, Bezirk Taus, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, Bettelns und Fälschens eines Arbeitsbuches, vom königlich bayerischen Bezirksamt Griesbach, vom 25. Oktober d. J.
20. Michael Steinsdörfer, Maurer, geboren 1852 zu Weißensulz, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, Bettelns und Ruhestörung, vom königlich bayerischen Bezirksamt Deggenndorf, vom 16. November d. J.
21. Johann Frühau, Tagelöhner, geb. am 6. Mai 1851 zu Ziegenrück, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom königl. bayerischen Bezirksamt Deggenndorf, vom 16. November d. J.
22. Hermann Schubert, Schlosser und Schmied, geb. am 3. Februar 1854 zu Sternberg, Mähren, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, vom Großherzogl. badischen Landeskommissär zu Karlsruhe, vom 2. November d. J.

23. Eugen Brenat, Weber, 61 Jahre alt, geboren zu Chatenois, Bezirk Belfort, Frankreich, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 16. Oktober d. J.
24. Johann Lautenschlager, Schneider, geboren am 9. Mai 1859 zu Biel, Kanton St. Gallen, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 22. Oktober d. J.
25. Peter Bruguera, Maurer, geb. am 15. Januar 1853 zu Nesana, Italien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 6. November d. J.
26. Josef Melchior Ruedi, Melker, geb. im Januar 1843 zu Wohlhusen, Kanton Luzern, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 10. November d. J.
27. Victor Ludwig Miotto, Arbeiter, 18 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Biadino, Italien, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Meß, vom 19. November d. J.

14) Personal-Chronik.

Die Lokalaufsicht über die Schule zu Blandau ist dem königlichen Kreis Schulinspektor Winter in Briesen Wpr. übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Pfarrer Körner in Blandau, auf seinen Antrag von diesem Amte entbunden worden.

Der bisherige kommissarische Kreis Schulinspektor, Seminarlehrer Friedrich Engeli in Neuenburg ist endgültig zum königlichen Kreis Schulinspektor daselbst ernannt worden.

Der Besitzer Eduard Wodtke zu Pivnitz ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Pivnitz, Kreis Strazburg, ernannt.

Es sind im Kreise Dt. Krone ernannt: der Gutsbesitzer Erich Marcard zu Birkholz zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Salm und der Gutsbesitzer Herrmann v. Moisy zu Hofengut zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Rose.

Die Wiederwahl des Posthalters Friedrich Langer zum Kammerer der Stadt Neumark ist bestätigt.

Die Wiederwahl des Aderbürgers Mathias Weyna zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Kamin ist bestätigt.

15) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Ruda, Kreis Kulm, ist erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Winter zu Briesen Westpr. zu melden.

Die 1. Schullehrerstelle zu Lebehnke ist erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer

Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Bartsch zu Dt. Krone zu melden.

Die Befähigung, eine Orgel zu bedienen, ist erforderlich.

Die 2. kath. Schullehrerstelle zu Stuhmsdorf wird zum 1. Januar 1887 erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Dr. Zint zu Stuhm zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Klodnia wird zum 1. Januar 1887 erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Uhl zu Konitz zu melden.

Die 2. kath. Schullehrerstelle zu Brattian wird zum 1. Januar 1887 erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Lange zu Neumark zu melden.

Die 1. Schullehrerstelle zu Siemon wird zum 16. Januar 1887 erledigt. Lehrer katholischer Konfession,

welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Grubel zu Culmsee zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Rosenthal wird zum 28. Februar 1887 erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Streibel zu Löbau Westpr. zu melden.

Die 1. Schullehrerstelle zu Abbau Flötenstein wird zum 1. März 1887 erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis Schulinspektor Herrn Hentzel zu Prechlau zu melden.

Die Schullehrer- und Küsterstelle zu Hohenstein, Kreis Dt. Krone, wird zum 1. April 1887 erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Gutsvorstande zu Hohenstein zu melden.

Die Befähigung, eine Orgel zu bedienen, ist erforderlich.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 52.)

Ministerium des Innern.

Stempel 1 1/2 M.

Den eingehesetzten, dem Beschlusse der Generalversammlung vom 30. April 1886 gemäß abgeänderten Statuten der Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg wird die unter Nr. 1 der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 7. October 1867 vorbehaltene Genehmigung hierdurch erteilt.

Berlin, den 17. September 1886.

Genehmigungsurkunde.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Im Auftrage. gez. v. Bastrow.

I. A. 6926.

Statuten

der

im Jahre 1854 begründeten

Hamburg-Bremer

Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Revidirt und abgeändert

in der General-Versammlung vom 30. April 1886.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Zweck und Firma. Unter der Firma „Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft“ ist im Jahre 1854 eine bisher nach Maßgabe der Statuten vom selben Jahre verwaltete, am 3. Januar 1855 zum Handelsregister angemeldete Actien-Gesellschaft mit kaufmännischen Rechten zusammengetreten, deren Zweck es ist, Versicherungen gegen direct und indirect durch Feuergefahr herbeigeführte Schäden insbesondere auf bewegliche und unbewegliche Gegenstände, sowie auf dem Landtransporte befindliche Güter zu übernehmen. Eine Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens kann nur auf Beschluß der Generalversammlung erfolgen.

§ 2. Sitz. Der Sitz der Gesellschaft und die allgemeine Leitung der Geschäfte ist in Hamburg.

§ 3. Grundcapital. Das Grundcapital der Gesellschaft besteht jetzt aus sechs Millionen Mark, welches durch Zeichnung von 1000 Stück Actien, jede zu Mark 1500, zusammengebracht ist, und kann vom Verwaltungsrath in Gemäßheit Beschlusses der Generalversammlung vom 19. Juli 1856 bis auf Mark 9,000,000 erhöht werden. Eine weitere Erhöhung des Grundcapitalis bleibt dem Beschlusse der Generalversammlung vorbehalten.

§ 4. Bank-Conto. Das Bank-Conto der Gesellschaft lautet: „Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.“

§ 5. Oeffentliche Bekanntmachungen. Alle in Gemäßheit dieser Statuten zu bewirkenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch Insertion in die Hamburgische Vorsetzungs-Zeitung und den Deutschen Reichsanzeiger. Alle in dieser Weise erfolgten Bekanntmachungen und Aufforderungen sind für die Theilnehmer der Gesellschaft verbindlich und bewirken den Eintritt der nach diesen Statuten damit verbundenen Rechtswirkungen, ohne daß dagegen die Ausflucht der Nichtkenntniß vorgeschützt oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Anspruch genommen werden könnte.

§ 6. Streitigkeiten. Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft u. den Versicherten gehören vor die ordentlichen Gerichte, und zwar nach Wahl des Versicherten entweder vor den Gerichtsstand des Agenten, der die Versicherung vermittelt hat, oder des Ortes, wo die Versicherungsurkunde ausgestellt ist, oder des Wohnsitzes des General-Bevollmächtigten der Gesellschaft. Die Gesellschaft verpflichtet sich ausdrücklich, die nach Maßgabe dieses Paragraphen außerhalb

ihres Domicils gefällten rechtskräftigen Urtheile unbedingt anzuerkennen.

Von den Actionären und Actien.

§ 7. Befugnisse und Verhaftung der Actionäre. Jeder Actionär nimmt an dem Gewinne und Verluste des Unternehmens verhältnismäßig nach dem Betrage seiner Actien Antheil, doch ist er über den Nominalbetrag derselben weder zu neuen Beiträgen verpflichtet, noch für die Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet. Diese Bestimmung kann durch keinen Gesellschaftsbeschluß abgeändert werden.

§ 8. Einzahlung. Von dem gezeichneten Capital sind 20 pCt. des Nominalbetrages baar eingezahlt. Jeder Actionär hat über den Rest von 80 pCt. eine Schuldurkunde in Wechselform nach dem sub Lit. A angehängten Formular anzustellen. Der Aussteller ist verpflichtet, diesen Restbetrag ganz oder theilweise auf seitens des Verwaltungsraths erfolgte Aufkündigung binnen drei Monaten baar einzuzahlen. Auf Höhe des Betrages dieses Wechsels ist der Aussteller wechselseitig verhaftet, auch wenn er nicht wechselseitig wäre.

§ 9. Actien und Actienbuch. Nach beschaffter Einzahlung von 20 pCt. des gezeichneten Capitals und Ausstellung eines Wechsels über den Restbetrag (§ 8) sind den Actienzeichnern auf Namen lautende Actienbriefe ausgehändigt worden, von denen die mit Lit. A bezeichneten in Hamburg, die mit Lit. B bezeichneten in Bremen domiciliren. Die Actien Lit. A werden von dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths und dem Direktor, die Actien Lit. B außerdem noch von dem der Amtsdauer nach ältesten Bremer Mitgliede des Verwaltungsraths unterzeichnet. Das Actienbuch der Gesellschaft über die Actien Lit. A wird in Hamburg von dem Direktor, das über die Actien Lit. B in Bremen von dem dortigen Geschäftsführer, der verpflichtet ist, von jeder Umschreibung dem Direktor sofort Mittheilung zu machen, geführt.

Jeder Inhaber einer Actie Lit. A kann zu jeder Zeit die Auswechslung seiner Actie gegen eine solche Lit. B gegen Entrichtung einer Umschreibungsgebühr von Mark 1,50 und Ersatz der Ausfertigungs- und Portokosten verlangen. Ebenso kann der Inhaber einer Actie Lit. B die Auswechslung gegen eine solche Lit. A verlangen.

Nur die in das Actienbuch eingetragenen Besitzer der auf Namen lautenden Actien werden als Actionäre betrachtet.

§ 10. Veräußerung der Actien. Actien, deren Betrag nicht vollständig eingezahlt ist, können nur mit Genehmigung des Verwaltungsraths der Gesellschaft auf einen anderen Besitzer übertragen werden. Gründe seiner etwaigen Weigerung ist der Verwaltungsrath anzugeben nicht verpflichtet. Die Genehmigung wird auf den Actien Lit. A durch den Vorsitzenden des Verwaltungsraths und den Direktor, auf den Actien Lit. B durch zwei Bremer Mitglieder des Verwaltungsraths bemerkt, nachdem der neue Actionär den im § 8 genannten Wechsel über 80 pCt. deponirt hat. Der ausgegebene Actionär erhält dagegen seinen über den gleichen Betrag ausgestellten Wechsel zurück, unbeschadet jedoch der Haftpflicht-Bestimmung im § 18.

§ 11. **Gezwungener Verkauf der Actie.** Sobald der Inhaber einer Actie, deren Betrag nicht vollständig eingezahlt ist, unter Curatel gesetzt oder insolvent wird, welches letztere angenommen wird: bei Eröffnung des Concurfes, Nachsichtung eines Moratorii, fruchtloser Vollstreckung der Execution und Auerbieten eines Accordes, durch welchen die Gläubiger nicht vollständig befriedigt werden, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, ihn seines Theilnahmerechts an der Gesellschaft für verlustig zu erklären und die Actie für Rechnung der Masse öffentlich verkaufen zu lassen. An dem Werthe der Actie äbt die Gesellschaft wegen ihr zustehender Forderungen, unter Vorbehalt aller Berechtigungen an die Masse, das Retentions- und Compensationsrecht aus.

§ 12. **Fall der Vererbung.** Stirbt der Inhaber einer Actie, deren Betrag nicht vollständig eingezahlt ist, so sind die Erben desselben verpflichtet, binnen sechs Monaten die Actie an eine bestimmte, vom Verwaltungsrath genehmigte Person zu übertragen, widrigenfalls abseiten des Verwaltungsraths wie in dem im vorigen Paragraphen bezeichneten Falle verfahren wird.

§ 13. **Annullirung der Actien.** Sollte in den Fällen der §§ 11 und 12 die Actie auf die Anforderung des Verwaltungsraths nicht binnen vier Wochen eingeliefert werden, so ist derselbe befugt, die Actie zu annulliren, und dies durch dreimalige, von vier zu vier Wochen zu wiederholende Insertion in den im § 5 bezeichneten Zeitungen bekannt zu machen. Es wird sodann eine neue Actie unter derselben Nummer ausgefertigt.

§ 14. **Verlust einer Actie.** Verlorene Actien sind durch ein gerichtliches Proklam zu mortificiren. Erst nach Ablauf desselben wird dem Eigenthümer eine neue Actie ausgefertigt.

Rechnungsführung. Capital-Reservefond. Dividenden. Dividendenreservefond, Beamten-Unterstützungsfond.

§ 15. **Buchführung.** Buch- und Rechnungsführung der Gesellschaft sind kaufmännisch. Das Rechnungsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Mit dem 31. Dezember jeden Jahres werden die Bücher abgeschlossen und die Bilanz gezogen. Damit dies ordnungsmäßig geschehen könne, ist es gestattet, das Rechnungsjahr für überseeische Agenturen auf solche 12 Monate zu legen, daß die Abrechnungen des Schlussmonats zum 31. Dezember in Hamburg eintreffen können.

Die Jahresrechnung ist nebst einer Bilanz vom 31. Dezember, sowie einem den Vermögensstand und die Geschäftsverhältnisse der Gesellschaft erläuternden Bericht in der im April oder Mai stattfindenden ordentlichen Generalversammlung (§ 20) vorzulegen und mindestens 2 Wochen vor der Versammlung im Geschäftslokale der Gesellschaft zur Einsicht der Actionäre auszulegen.

Von der Gesamt-Einnahme werden die Jahres-Ausgaben abgesetzt und von dem etwa verbleibenden Ueberschuß kommen in Ausgang:

- a) als Prämien-Reserve eine dem laufenden Risiko angemessene Summe, die wenigstens der nach dem Zeitverhältniß als nicht verdient berechneten Prämie gleichkommen muß;
- b) eine für die angemeldeten, noch nicht bezahlten Schäden der Schätzung nach ausreichende Summe;
- c) etwa erforderliche Zurückstellung auf das Conto Courrezreserve;
- d) etwaige Abschreibungen für Werthverminderung von Activen.

Der nach Abzug dieser Summen sich ergebende Restbetrag des Ueberschusses bildet den Reingewinn des Rechnungsjahres.

§ 16. **Capital-Reservefond.** Von dem Reingewinn fließen zunächst 10% einem Reservefond (Reserve-Capital) zu bis daß dieser die Höhe von 10% des Gesamt-Capitals, also Mark 600,000 erreicht hat. Zweck dieses Fonds ist, die Verluste und Entschädigungen zu decken, welche etwa den Prämienfond übersteigen sollten, dergestalt daß diese beiden Fonds absorbirt sein müssen, bevor das Stammcapital angegriffen werden kann.

§ 17. **Dividenden, Dividendenreservefond, Beamten-Unterstützungsfond.** Der Reingewinn abzüglich des für den Capital-Reservefond bestimmten Antheils gelangt wie folgt zur Verwendung:

- 1) Solange ein zu errichtender Dividendenreservefond die Höhe von Mark 600,000 noch nicht erreicht hat, werden zunächst nicht mehr als Mark 45 pro Actie oder 15% des eingezahlten Capitals als Dividende zur Vertheilung an die Actionäre bestimmt.
- 2) Von dem verbleibenden Restbetrage werden unter Zurückstellung einer für den Gewinnantheil des Directors gemäß § 41 zu berechnenden Summe, 50% zur Ansammlung des eben erwähnten Dividendenreservefonds und 20% zur Errichtung eines Beamten-Unterstützungsfonds (Siehe 4 und 5) verwendet.
- 3) Der alsdann noch verbleibende Theil von 30% des Restbetrages wird, sofern er die Höhe von Mark 3000 erreicht oder übersteigt, als weitere Dividende unter die Actionäre vertheilt.

Machen diese 30% weniger als Mark 3000 aus, so wird der Betrag den Einnahmen des nächsten Jahres hinzugeschrieben.

- 4) Hat der Dividendenreservefond die Höhe von Mark 600,000 erreicht, so ist von einer weiteren Ansammlung abzusehen.

Sobald jedoch ein Theil dieses Betrages von Mark 600,000 zur Dividenden-Aufbesserung verwendet worden ist, wird die Ergänzung wieder bis auf Mark 600,000 in vorbestimmter Weise angestrebt.

Ist in einem Rechnungsjahre kein Reingewinn vorhanden oder der vorhandene nicht zur Vertheilung einer Dividende von Mark 45 pro Actie ausreichend, so wird der fehlende Betrag dem etwa vorhandenen Dividendenreservefond entnommen, jedoch darf nicht mehr als $\frac{1}{2}$ seines Bestandes am 31. Dezember des betreffenden Rechnungsjahres zu diesem Zwecke verwendet werden.

Die Auszahlung der Dividende soll balthunlichst, nachdem die Gewinn- und Verlust-Berechnung der ordentlichen Generalversammlung vorgelegt und von dieser genehmigt worden ist, erfolgen und wird der Termin der Auszahlung den Actionären durch die im § 5 erwähnten Zeitungen bekannt gemacht werden.

Die Dividenden für Actien Lit. A sollen regelmäßig in Hamburg, diejenigen für Actien Lit. B in Bremen gegen Einlieferung der den Actien beigegebenen Dividendenscheine ausgezahlt werden.

Dividenden, welche innerhalb 4 Jahren vom Fälligkeitstage an gerechnet nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaft.

- 5) **Ansammlung und Verwendung des Beamten-Unterstützungsfonds.** Es soll mit der unter 2 erwähnten Ueberweisung von 20% des Restes, welcher nach Dotirung der Capitalreserve und Feststellung der Vordividende vom Reingewinn übrig bleibt, so lange fortfahren werden, bis dieser Fond inclusive Zinsen, die mit 4% p. a. berechnet am 31. Dezember jeden Jahres demselben zuzuschreiben sind, die Höhe von Mark 250,000 erreicht hat. Ob eine weitere Ansammlung und event. unter welchen Modificationen dieselbe stattfinden soll, hat der Verwaltungsrath zu bestimmen.

Dieser Fond soll dazu dienen, Beamten der Gesellschaft, welche auf irgend eine Weise dienstunfähig geworden sind, oder im Todesfalle deren hinterbliebenen Familien Seitens der Gesellschaft eine Unterstützung resp. eine Pension gewähren zu können.

Der Verwaltungsrath hat in jedem einzelnen Falle zu bestimmen, ob, wann und mit welchem Betrage eine Unterstützung resp. eine Pension zu gewähren ist.

Der angesammelte Fond soll Eigenthum der Gesellschaft bleiben und für den Fall, daß die etwa vorhandenen Reserven, wie Dividendenreservefond, Prämienreservefond und Reservecapital absorbirt sein sollten, als Dedungsmittel Verwendung finden, der-

gestalt, daß also bevor das Stammcapital angegriffen wird, erst dieser Fond zur Verwendung kommt.

§ 18. Einziehung der Wechsel. Sollte durch Verluste das baar eingeschossene Actiencapital bis zur Hälfte abforbirt sein, so fordert der Verwaltungsrath von den eingelezten Wechseln so viele Procente ein, als zur Ergänzung des baaren Einschusses erforderlich sind. Sollte ein Actionär den gekündigten Wechselbetrag ungeachtet zweimaliger Aufforderung nicht innerhalb drei Monaten einzahlen, so ist eine erneute Zahlungsaufforderung mit vierwöchentlicher Frist an ihn unter Androhung der Kaduzirung zu erlassen. Erfolgt die Einzahlung auch innerhalb dieser Nachfrist nicht, so hat der Verwaltungsrath den Säumigen seiner Rechte als Gesellschaftsmitglied und aller seiner Ansprüche an das Gesellschaftsvermögen für verlustig zu erklären und seine Actie für Rechnung der Gesellschaft zu verkaufen. (Verfahren gemäß Art. 184 a des Gesetzes vom 18. Juli 1884, betreffend die Actiengesellschaften.) Sollte jedoch der ausgeschlossene Actionär den eingeforderten Betrag nicht bezahlt haben, so ist für denselben der letzte und jeder frühere Rechtsvorgänger verhaftet, sofern dieser innerhalb der letzten 2 Jahre vor erfolgter Zahlungsaufforderung Inhaber der Actie gewesen ist (Art. 184 b des Gesetzes vom 18. Juli 1884 betreffend die Actiengesellschaften). Bei Nichteinlieferung der von dem Säumigen eingeforderten Actie wird nach § 13 verfahren.

§ 19. Revision. Alljährlich in der ordentlichen Generalversammlung werden aus der Mitte der Actionäre drei Revisoren erwählt, und zwar einer aus der Zahl der Besitzer der Actien Lit. B, welche die Richtigkeit der Bücher und Rechnungen zu prüfen, die im Besitze der Gesellschaft befindlichen Werthpapiere nachzusehen und die Uebereinstimmung der Jahresbilanz mit den Büchern zu bescheinigen haben. Die Vertheilung der Geschäfte bleibt den Revisoren überlassen.

Generalversammlungen.

§ 20. Zeit und Ort. Die Generalversammlungen der Actionäre werden in Hamburg gehalten. Die jährliche ordentliche Generalversammlung findet im Monat April oder Mai statt. Außerordentliche Generalversammlungen können zu jeder Zeit anberaumt werden, sobald der Verwaltungsrath eine solche für nöthig hält oder Actionäre, welche 50 Stimmen repräsentiren, oder deren Antheile zusammen den zwanzigsten Theil des Grundcapitals darstellen, eine solche in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

§ 21. Einladung. Die Einladung zu der Generalversammlung ist von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes durch die Hamburgische Börsehalle, die Weser-Zeitung und den Deutschen Reichs-Anzeiger wenigstens zwei Wochen vor dem zur Versammlung anberaumten Tage zu erlassen. Der Zweck der Generalversammlung soll jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden.

Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in der durch die Statuten oder durch Art. 237 Abj. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1884 betreffend die Actiengesellschaften vorgesehener Weise mindestens eine Woche vor dem Tage der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden, hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§ 22. Gegenstände. In der ordentlichen Generalversammlung sind regelmäßige Gegenstände der Verhandlung:

- a. Berichterstattung des Verwaltungsraths über die Resultate des Geschäftsbetriebes für das letztverfloßene Jahr, unter Vorlegung des Rechnungsabschlusses,
- b. Berichterstattung über die Prüfung der Rechnung des letztverfloßenen Jahres,
- c. Entscheidung über die von den Revisoren bei dieser Prüfung gemachten Monita, sofern der Verwaltungsrath sich darüber mit den Revisoren nicht einigen können,
- d. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths und der Revisoren.

Der Generalversammlung bleibt ferner die Beschlußnahme vorbehalten:

- e. über Ergänzungen und Abänderungen des Gesellschaftsstatuts,
- f. über Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen,
- g. über Erhöhung des Stammcapitals (§ 3),
- h. über Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens (§ 1),
- i. über eine Auflösung der Gesellschaft (§ 44),
- j. über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, welche der Generalversammlung von dem Verwaltungsrath oder einzelnen Actionären (§§ 20, 21, 23) zur Berathung und Entscheidung vorgelegt werden.

§ 23. Anträge einzelner Actionäre. Jedem Actionär steht das Recht zu, Anträge, welche die Interessen und Verhältnisse der Gesellschaft betreffen, zu stellen. Solche Anträge sind schriftlich bei dem Director einzureichen und von diesem der Prüfung des Verwaltungsraths zu unterbreiten. Sollte dieser den Antrag zur Annahme nicht geeignet finden, so steht es dem Antragsteller frei, denselben zur Entscheidung an die Generalversammlung zu bringen. (cfr. §§ 20 und 21).

§ 24. Beschlüsse. Der Vorsitzende des Verwaltungsraths leitet die Generalversammlung. Die Beschlüsse werden in der Regel durch Stimmenmehrheit der anwesenden Actionäre gefaßt; bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag. Ausgenommen hiervon sind erstens Beschlüsse über die in § 22 sub e, f, g, i. und j. bezeichneten Gegenstände, indem zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses eine Stimmenmehrheit von wenigstens drei Viertheilen der vertretenen Stimmen erforderlich ist und zweitens Beschlüsse über eine Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens (§ 22 h), indem zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses eine Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Grundcapitals erforderlich ist. Die statutenmäßigen Beschlüsse der Generalversammlung haben für alle Gesellschaftsmitglieder, also auch für die abwesenden, verbindliche Kraft.

§ 25. Befugniß zur Theilnahme und Stimmrecht. Befugt zur Theilnahme an der Generalversammlung ist jeder Besitzer einer Actie. In den Generalversammlungen hat derjenige Actionär, welcher

1 bis 5 volle Actien besitzt,	1 Stimme,
6 " 10 " " " " "	2 Stimmen,
11 " 15 " " " " "	3 " "
16 " 20 " " " " "	4 " "
21 " 25 " " " " "	5 " "
26 " 30 " " " " "	6 " "
31 " 35 " " " " "	7 " "
36 " 40 " " " " "	8 " "
41 " 45 " " " " "	9 " "
46 " 50 " " " " "	10 " "

Mehr als zehn Stimmen darf Niemand abgeben. Die Actionäre können sich in den Generalversammlungen durch Bevollmächtigte vertreten lassen; die Bevollmächtigten haben jedoch spätestens 24 Stunden vor der Generalversammlung ihre Vollmacht bei dem Director oder dem dazu ernannten Notar einzuliefern.

§ 26. Legitimation. Diejenigen Actionäre, welche die Generalversammlung besuchen wollen, haben sich vorher und spätestens 24 Stunden vor Beginn der Generalversammlung im Bureau der Gesellschaft zu legitimiren und Einlasskarten, auf welchen die Anzahl der Stimmen, welche sie abzugeben berechtigt sind, bemerkt ist, entgegenzunehmen.

§ 27. Wahlen. Alle Wahlen werden durch geheime Abstimmung vollzogen.

§ 28. Protocoll. Ueber die Verhandlungen jeder Generalversammlung wird ein Protocoll von dem Notar der Gesellschaft aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsraths unterzeichnet, wovon eine Abschrift den Bremischen Mitgliedern des Verwaltungsraths mitzutheilen ist.

Verwaltungsrath.

§ 29. Mitgliederzahl. Der Verwaltungsrath besteht aus acht Actionären, von denen fünf in Hamburg und drei in Bremen wohnhaft sein müssen. Die ersten Mitglieder des Verwaltungsraths waren die Herren:

Wilhelm Gofler,
L. F. Lorent am Ende & Co.,
Aug. Jos. Schön & Co.,
Gustav Wieler,
H. K. Wolbsien,

Louis Delius,
Carl Leves,
H. S. Meier,

Hamburg
in
Bremen

Der Director.

§ 30. Amtsdauer. Zuerst nach drei Jahren und später jährlich tritt ein in Hamburg und ein in Bremen wohnhaftes Mitglied des Verwaltungsraths nach dem Amtsalter aus.

§ 31. Wahl. In der jährlichen ordentlichen Generalversammlung werden an die Stelle der austretenden zwei neue Mitglieder des Verwaltungsraths gewählt, und zwar eins aus der Mitte der in Hamburg, das zweite aus der Mitte der in Bremen wohnhaften Actionäre. Sollte ein Erwählter die auf ihn gefallene Wahl ablehnen, so tritt derjenige ein, welcher nach dem Wahlprotocoll die nächstmeisten Stimmen hatte. Sollte im Laufe des Jahres ein Mitglied des Verwaltungsraths sein Amt niederlegen oder sonst ausscheiden, so wird die Stelle des Austretenden durch Wahl des Verwaltungsraths ersetzt. Das neu gewählte Mitglied tritt rückfichtlich der Amtsdauer in die Stelle des Ausgetretenen.

§ 32. Vorsitzender. Des der Amtsdauer nach älteste in Hamburg wohnhafte Mitglied des Verwaltungsraths führt den Vorsitz. In Verbindungsfällen fungirt als Stellvertreter des Vorsitzenden das nächst amtsälteste in Hamburg wohnhafte Mitglied. Der Vorsitzende convocirt die Versammlungen des Verwaltungsraths und leitet die Verhandlungen desselben.

§ 33. Wirkungskreis. Der Verwaltungsrath überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Namentlich haben die Bremer Mitglieder des Verwaltungsraths die Ausführung der Geschäfte für Bremen und den dazu zu legenden District zu überwachen und wird die Art und Weise, wie dies geschehen soll, durch Beschlüsse des Verwaltungsraths festgesetzt werden. Der Verwaltungsrath hat insbesondere darauf zu sehen, daß die Bestimmungen dieser Statuten genau inne gehalten und daß seine, sowie die Beschlüsse der Generalversammlung pünktlich ausgeführt werden. Er hat die allgemeinen Bedingungen der Versicherungs-Contracte und die Prämien-Tarife selbstzusetzen und Abweichungen in einzelnen Fällen zu genehmigen. Er hat zu bestimmen, ein wie großes Risiko auf einem Punkte und in einem Orte übernommen werden darf. Er ist befugt, zu bestimmen, wie die Policen, um die Gesellschaft zu verpflichten, gezeichnet werden sollen. Er ernennt auf den Vorschlag des Directors die Agenten und Angestellten der Gesellschaft und bestimmt deren Remuneration. Er bestimmt über die Anlegung der disponiblen Fonds und die allgemeinen und besonderen Verwaltungsausgaben und hat für sichere Aufbewahrung der Gelder, Wechsel, Documente und sonstiger werthvoller Gegenstände gebrügere Sorge zu tragen. Er vertritt endlich die Gesellschaft vor Gericht und außerhalb desselben in jeder Weise. Der Verwaltungsrath ist befugt, insofern es im Interesse der Verwaltung wünschenswerth erscheinen sollte, mit der Wahrnehmung und Ausführung der ihm nach Vorstehendem zufallenden Obliegenheiten einzelne seiner Mitglieder oder den Director zu betrauen und ist berechtigt, in solchen Fällen seine Vertretungsbefugniß durch Substitution zu übertragen.

§ 34. Beschlüsse. In den Sitzungen des Verwaltungsraths hat jedes Mitglied und der Director eine Stimme. Um einen gültigen Beschluß fassen zu können, müssen wenigstens drei Mitglieder des Verwaltungsraths und der Director anwesend sein. Stimmenmehrheit entscheidet; bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 35. Protocoll. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsraths wird ein Protocoll geführt und von dem Vorsitzenden und dem Director unterzeichnet, wovon eine Abschrift den Bremischen Mitgliedern mitzutheilen ist.

§ 36. Remuneration. Die Mitglieder des Verwaltungsraths führen ihr Amt unentgeltlich, aber kostenfrei. Ihr Amt ist ein Ehrenamt. Jedoch erhalten sie, sowie der Director, beim Schlusse des Jahres jeder das übliche Ehrengehalt eines Portugaliöfers.

§ 37. Amtsdauer. Befähigung. Die Ausführung der laufenden Geschäfte ist einem Director übergeben, der auf sechsmonatliche beiden Theilen freistehende Kündigung engagirt wird. Bei gefährdetem Gesellschafts-Interesse hat der Verwaltungsrath das Recht, diesen Beamten von seinen Functionen zu suspendiren und in einer deshalb zu berufenden Generalversammlung auf seine Kündigung anzutragen. Der Director muß wenigstens zehn Actien besitzen, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaftskasse deponirt werden.

§ 38. Vacanz. Wenn die Stelle des Directors erledigt wird, so hat der Verwaltungsrath zwei dazu geeignete Männer vorzuschlagen, von denen einer in der Generalversammlung durch Stimmenmehrheit erwählt wird.

§ 39. Vertretung. Wenn der Director durch Abwesenheit, Krankheit oder andere Hindernisse von der Verwaltung der Geschäfte abgehalten wird, so bestimmt der Verwaltungsrath, wer seine Stelle interimistisch vertreten soll.

§ 40. Wirkungskreis. Die Geschäfte des Directors sind im Allgemeinen: Wahl des Bureau-Personals und der Agenten, unter Genehmigung des Verwaltungsraths, Annahme und Abweisung von Versicherungs-Anträgen, Leitung der Expedition, der Buchführung, der Correspondenz, des Cassengeschäfts und überhaupt die Beforgung alles dessen, was der Verwaltungsrath und die Generalversammlung beschließen und der Geschäftsgang erfordert.

Alle die Gesellschaft verbindenden Urkunden, Accepte, Indossamente u. s. w. werden von dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths und dem Director unterzeichnet, soweit nicht der Verwaltungsrath in Gemäßheit des § 33 einzelne seiner Mitglieder oder den Director zur Ausführung von Geschäften bevollmächtigt. Diesfällige Beschlüsse des Verwaltungsraths sind durch die im § 5 genannten Zeitungen zur öffentlichen Kunde zu bringen.

§ 41. Remuneration. Der Director erhält ein jährliches Honorar von Mark 9000 und aus dem Reingewinn 5 pCt. von dem Betrage, der als Dividende an die Actionäre zur Vertheilung gelangt. Nach seinem Tode erhalten die Wittve oder Erben desselben jenes Honorar noch für ein Jahr vom Sterbetege an gerechnet und 5 pCt. von dem in der Abrechnung des Todesjahres sich ergebenden noch nicht vertheilten Ueberschusse.

Dauer und Auflösung der Gesellschaft.

§ 42. Dauer. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 43. Auflösung. Eine Auflösung tritt ein:

- wenn die Jahresbilanz ergiebt, daß die Hälfte des Actien-Capitals durch Verluste absorbirt ist,
- wenn eine Anzahl von wenigstens 50 Actionären, oder Actionäre, deren Anttheile zusammen den zwanzigsten Theil des Grundcapitals darstellen, dieselbe beantragt und die Generalversammlung dieselbe beschließt (§ 22).

§ 44. Liquidation. Sobald die Auflösung der Gesellschaft beschlossen wird, oder wenn der Fall des § 43 sub a eintritt, bestimmt die Generalversammlung das Verfahren bei Liquidation des Unternehmens. Der Director erhält in diesem Falle noch das Honorar eines Jahres von dem Tage an, wo das Liquidationsverfahren beginnt.

Lit. A.

(Formular des Wechsels.)

(Ort), den (Datum).

In Folge der von mir laut § 8 der Statuten der Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft eingegangenen Verpflichtung zahle ich gegen diesen meinen Wechsel spätestens drei Monate nach erfolgter gänzlicher oder theilweiser Aufkündigung an den Verwaltungsrath der gedachten Gesellschaft oder dessen Ordre in Hamburg (Bremen) die Summe von Mark hundert oder den von dem Verwaltungsrath mir gekündigten minderen Betrag. Werth vollständig empfangen.

(Vor- und Zuname, sowie Charakter des Ausstellers.)

Mr. 1200.—

